



Verhaltenskodex für beruflich und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Im Mittelpunkt steht bei uns das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen, deren Eltern sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen. Ein achtsamer Umgang ist uns sehr wichtig.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit ist es besonders wichtig, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem Auftrag/ der Vereinbarung entsprechen und stimmig sein. Dies schließt persönliche Freundschaften aus, insbesondere wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten. Die Nähe und Vertrautheit, die sich zu Kindern und deren Familien oder erwachsenen Klienten entwickeln kann – insbesondere bei der Arbeit im privaten Wohn- und Lebensraum –, birgt die Gefahr eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Klienten.

Verhaltensregeln:

- Intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeiter_innen und begleiteten Kindern/Familien/Erwachsenen sind zu unterlassen, z.B. Übernachtungen oder private Urlaube.
- Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei Klienten als auch Kolleg_innen und dem Mitarbeitenden selbst ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzüberschreitungen oder -verletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- In der Rolle als Mitarbeiter_in nutze ich meine Stellung nicht manipulativ für persönliche Zwecke.
- Insbesondere für den Fachbereich „gesetzliche Betreuungen“ gilt:
Die Aufgabenkreise „Finanzielle Angelegenheiten“ und „Vermögenssorge“ wirken sich im besonderen Maße auf das Machtverhältnis zwischen Betreuer_in und Betreuten und auf die Autonomie des/der Betreuten aus. Der/die Betreuer_in darf seine/ihre rechtliche Stellung nicht manipulativ für persönliche Zwecke nutzen.
- Dies gilt in vergleichbarer Weise für alle Beratungsbereiche, in denen über die Zuwendung finanzieller Spendenmittel an Klient_innen entschieden wird.

Beachtung der Intimsphäre/ Angemessenheit von Körperkontakt

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Verhaltensregeln:

- In meiner Rolle als Kontakt- und Vertrauensperson gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Der Wille der Klientin/des Klienten ist zu respektieren.
- Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, die Trost suchen, sollte in der Regel mit Worten geholfen werden.
- Insbesondere bei der Arbeit mit Kindern achte ich darauf, dem Bedürfnis eines Kindes nach Zuwendung durch Körperkontakt (z.B. beim Vorlesen) wenn möglich in gewünschter Weise nach zu kommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.
- Ich beachte die Grenzsignale von Kindern und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Versorgungssituationen.
- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette oder das Wickeln oder sonstige Versorgen von Säuglingen und Kleinkindern ist mit den Eltern im Vorfeld abzuklären.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse des Kindes/ der Familie/ des oder der erwachsenen Klient_in angepassten Umgang geprägt sein.

Verhaltensregeln:

- Ich spreche Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen an.
- Erwachsene Klient_innen werden grundsätzlich gesiezt. Je nach Einsatzbereich und Setting kläre ich, welche Form der gegenseitigen Ansprache gewünscht wird.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht von Kindern und Jugendlichen untereinander.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen meiner Rolle als Mitarbeiter_in entsprechen und den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Klient_innen angepasst sein.

2

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

Verhaltensregeln:

- Filme oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen begleiteten Kontexten verboten.
- Als Mitarbeiter_in bin ich verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und dem Alter angemessen zu erfolgen.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Klient_innen ist nur im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regeln zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Klient_innen dürfen in unbekleideten Zustand nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zulässigkeit von Geschenken

Durch Geschenke und Bevorzugungen seitens der Mitarbeiter_innen besteht die Gefahr einer emotionalen Abhängigkeit auf Klientenseite.

Verhaltensregeln:

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke.
- Wenn ich kleine Geschenke annehme oder mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern und anderen Mitarbeiter_innen damit um.
- Die Annahme oder Gabe persönlicher finanzieller Zuwendungen ist nicht zulässig.

Umgang mit Regeln und Grenzen

Zum Schutz eines Kindes sowie eines erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen sind Regeln und Grenzen manchmal unumgänglich. Dabei ist darauf zu achten, dass diese angemessen und plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Schlagen ist ein absolutes Tabu.
- Ich darf als betreuende Person angemessene Regeln und Grenzen in der Zusammenarbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen aufstellen, sofern sie die Freiheit und Persönlichkeit der mir anvertrauten Menschen nicht verletzen und dem Zweck einer förderlichen Zusammenarbeit dienen.
- Ich achte darauf, dass Grenzsetzungen nur in direktem Bezug zu einem bestimmten Verhalten stehen, transparent sind und altersgemäß erklärt werden. Dies gilt auch für Gruppenveranstaltungen.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ist untersagt.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

Was tun wenn...?

Sollten berufliche Mitarbeiter_innen des SkF, ehrenamtlich Tätige, Praktikant_innen sowie Honorarkräfte Kenntnis über Sachverhalte und Hinweise auf Übergriffigkeiten (körperliche oder verbale Grenzverletzungen, strafbare sexualbezogene Handlungen oder sonstige sexuelle Übergriffe) an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeiter_innen des SkF erhalten, haben sie schnellstmöglich die direkte Vorgesetzte (Fachgebietsleitung) oder die Präventionsfachkraft zu informieren.

Sie können sich aber auch an die unabhängigen Ansprechpersonen des Diözesancaritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

(www.caritasnet.de/ueber-uns/umgang-mitsexualisierter-Gewalt/hilfe-fuer-betroffene), die Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Bonn oder den Kinderschutzbund Sankt Augustin wenden.

Erklärung

Als Mitarbeiter_in des SkF erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regeln an.

Die Melde- und Verfahrenswege bei Verdacht auf Grenzverletzungen, strafbare sexualbezogene Handlungen oder sonstige sexuelle Übergriffe sind mir bekannt.

Bei beruflichen Mitarbeiter_innen leitet der Dienstgeber bei Nichteinhaltung der o.g. Verhaltensregeln – je nach Schwere des Verstoßes – arbeitsrechtliche Schritte ein.

Bei ehrenamtlich Tätigen kann die Nichteinhaltung der Verhaltensregeln zur Beendigung der Tätigkeit führen.

4

Vorname, Name

Datum

Unterschrift